

II-932 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 562 II

1991-02-27

A N F R A G E

der Abgeordneten DDr. Niederwieser, Robert Strobl, Doris Bures
und Genossen
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend Verhandlungen über einen Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

In den letzten Monaten und insbesondere seit der Übernahme des
6-Monate-Vorsitzes im EFTA-Ministerrat durch Österreich gewinnt in der
außen- und wirtschaftspolitischen Diskussion der Begriff des Europäischen
Wirtschaftsraumes zunehmende Bedeutung.

Nach dem Willen der gemeinsamen Tagung der EFTA und EG-Minister
am 19. Dezember 1990 soll dieser EWR noch im ersten Halbjahr 1991 ausver-
handelt sein, um diesen EWR gleichzeitig mit dem Binnenmarkt (geplant
für 1. Jänner 1993) zu verwirklichen. Andererseits laufen Verhandlungen
Österreichs auf verschiedensten Ebenen mit dem Ziel eines Einzelbeitritts
zur Europäischen Gemeinschaft.

Am 18. Dezember 1990 hat Bundeskanzler Dr. Franz Vranitzky im Nationalrat
in seiner Regierungserklärung u.a. ausgeführt: "Es bleibt daher weiterhin
eine vorrangige Aufgabe, die volle Mitgliedschaft Österreichs in der Euro-
päischen Gemeinschaft zu erreichen. Die Bundesregierung will damit sicher-
stellen, daß Österreich an den zukunftsweisenden Entwicklungen innerhalb
der EG so rasch als möglich als gleichberechtigter Partner mitwirken und
mitgestalten kann."

Und weiter: "Eine besondere Verantwortung fällt Österreich durch die Über-
nahme des Vorsitzes in der EFTA im ersten Halbjahr 1991 zu, in dem die Ver-
handlungen zwischen EFTA und EG über die Schaffung eines EWR in eine ent-
scheidende Phase treten werden. Im Bewußtsein dieser Verantwortung wird
die Bundesregierung diesen Vorsitz engagiert und initiativ wahrnehmen."

In der Koalitionsvereinbarung wird als vorrangige Aufgabe der Außenpolitik
"der ehestmögliche Beitritt zu den EG und die Mitarbeit in einer gesamt-
europäischen Friedensordnung" genannt. Zum EWR lautet die Koalitionsverein-

- 2 -

barung: "Bis zu einem EG-Beitritt kommt Österreich den EFTA-Verpflichtungen bei den EWR-Verhandlungen und sonstigen Arbeitsvorhaben loyal nach und wird seinen Vorsitz im ersten Halbjahr 1991 initiativ und verantwortungsbewußt wahrnehmen."

Diese Formulierungen muß man zumindest als "Understatement" bezeichnen, verbergen sie doch, daß mit dem EWR-Vertrag die vier EG-Grundfreiheiten das Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehrs auf die EFTA-Staaten ausgedehnt werden sollen. Alle dazugehörigen einschlägigen Bestimmungen der EG sind daher in innerstaatliches Recht zu übernehmen. Fachleuten zufolge umfaßt dies rund 60 % des gesamten EG-Rechtes (ca. 160 Verordnungen, 820 Richtlinien, 120 Entscheidungen, 300 nicht-bindende Maßnahmen). Ausgenommen sind jene Bereiche, für die Übergangsfristen vereinbart werden (wie z.B. hinsichtlich des Transitverkehrs vorgesehen).

Neben unbestreitbaren Vorteilen oder zumindest der Vermeidung sonst vermeidbarer Nachteile aus dem EWR-Vertrag und allfälligem EG-Beitritt ergeben sich aber auch eine Reihe formaler und inhaltlicher Fragen, die sowohl für die parlamentarische Arbeit, als auch für die demokratische Verantwortung von Volksvertretern gegenüber den Wählern wichtig sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die nachstehende

A n f r a g e:

1. Wer hat für Österreich die Vereinbarung zwischen EG und EFTA vom 19. Dezember 1990 verhandelt ?
2. Wer hat die in Punkt 1 genannte Vereinbarung für Österreich unterzeichnet ?
3. Welche Ministerien waren in diese Verhandlungen eingebunden ?
4. In welcher Form wurden Nationalrat- und Bundesrat über diese Verhandlungen informiert ?

- 3 -

5. Gibt es eine institutionelle Einbindung der gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder in die Verhandlungen zwischen EFTA und EG über den Abschluß des EWR-Vertrages ?
6. Der EWR-Vertrag greift tief in österreichische Souveränitätsrechte ein. In der Folge unmittelbar anwendbares Recht wird nicht mehr durch den gewählten österreichischen Gesetzgeber, sondern durch EG-Gremien gesetzt. Vermutlich wird dies auch in nächster Zeit nicht das Europäische Parlament, sondern auf Vorschlag der Kommission eine Runde von Regierungsvertretern sein.
In welcher Form ist zwischen EG und EFTA die Mitwirkung Österreichs an der künftigen EG-Gesetzgebung (soweit EWR relevant) geplant und wie sieht die Bundesregierung die verfassungsmäßige Notwendigkeit, den innerstaatlichen Gesetzgeber als Vertreter des österreichischen Volkes dabei zu berücksichtigen ?
7. In welcher Form ist eine Mitwirkung Österreichs an der das EG und EWR-Recht betreffenden Rechtsprechung vorgesehen ?
8. Ist der EWR-Vertrag mit einer eigenständigen österreichischen Transitpolitik, die autonom auf sich künftig ändernde Verhältnisse eingeht (z.B. die Verfügung von Nachtfahrverboten, Tonnagebeschränkungen oder von Routenbindungen) vereinbar ?
9. Wird der EWR-Vertrag auch abgeschlossen, wenn die Transitverhandlungen zwischen Österreich und der EG bzw. zwischen Österreich und Italien ohne konkreten Vertrag bleiben ?
10. Sind hinsichtlich der Freiheit des Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs ausreichende Übergangsfristen unverzichtbare österreichische Verhandlungsposition, um Zeit zur Verfügung zu haben, innerstaatlich auf Bundes- und Landesebene entsprechende Regelungen zu schaffen, die einen Ausverkauf des Grundes (und damit einen Preisauftrieb bei den ohnehin sehr teuren Wohnkosten) verhindern ?
11. Wenn ja, wie lang sollen diese Fristen sein ?

- 4 -

12. In welchem Ausmaß erwarten Sie innerhalb der nächsten 5 Jahre nach Vertragsabschluß Zuzüge aus welchen EWR-Ländern unter dem Aspekt der Freiheit des Personenverkehrs ?

13. Welche Maßnahmen wurden gesetzt bzw. sind beabsichtigt zu setzen, um hinsichtlich der Freiheit des Personenverkehrs eine ausreichende Anerkennung der in Österreich erworbenen Berufsqualifikation sicherzustellen ?